

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 489 - 489

*Jastrow, Hermann, Amtsgerichtsrath zu Berlin: Die
Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen
Staaten*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

streckungsbefehls sofortige Beschwerde stattfindet (C.P.O. § 639), eine Bestätigung seines Gedankens, ohne zu erwägen, daß kaum noch Streit darüber besteht, daß gegen Zurückweisung von Vollstreckungsanträgen nicht sofortige sondern einfache Beschwerde stattfindet. Sonach ist es auch gewiß unrichtig, daß gegen die Verweigerung der gemäß § 704 Abs. 1 nachgesuchten Vollstreckungsklausel bei einem Vollstreckungsbefehl im Fall einer Rechtsnachfolge nur sofortige Beschwerde statthaft sein soll.

Wenn aber auch der Grundgedanke der Erörterungen des Verfassers für die Praxis kaum als fruchtbar anerkannt werden kann, und die Anwendung desselben durch den Verfasser von Irrwegen nicht frei bleibt, ist immerhin anzuerkennen, daß auch abgesehen von dem gewiß anzuerkennenden Werthe der fleißigen historischen Zusammenstellung eine große Anzahl von einzelnen Fragen des Mahnverfahrens in dem Buch eine sehr verständige und klärende Beurtheilung erfahren hat. C.

30.

Die Allgemeine Gerichtsordnung für die preussischen Staaten. Theil II und III. Mit Ergänzungsgesetzen und Erläuterungen herausgegeben von Hermann Zastrow, Amtsgerichtsrath zu Berlin. Berlin, 1891. J. Guttentag. (Geh. M. 9,—.)

Der durch die neue Auflage des Koch'schen Formularbuches und eine Reihe anderer literarischer Produktionen in allen juristischen Kreisen wohlbekannte Verfasser hat sich der überaus mühsamen Arbeit unterzogen, den II. und III. Theil der A.G.O., welche das gerichtliche Verfahren in nichtstreitigen Angelegenheiten betreffen und die Pflichten der bei der Justiz angestellten Personen regeln, in ihrer heutigen Anwendbarkeit darzustellen; also unter Weglassung der aufgehobenen oder obsoleten Bestimmungen und Einschaltung der neuen Gesetze. Vorangeschickt sind eine Uebersicht der Geschichte der preussischen Gerichtsverfassung und eine kurze Darstellung der jetzigen Gerichtsverfassung für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit. Den Schluß bilden die Vorschriften für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit aus Theil I der A.G.O. und zehn Ergänzungsgesetze in ihrem Wortlaut. In einem Anhang werden die Behandlung von Nachlässen der Ausländer und die Taxationsprinzipien der landschaftlichen Kredit-systeme besprochen.

Daß der II. Theil der A.G.O. trotz eingreifender Aenderungen noch sehr viel jetzt geltendes Recht enthält, ist bekannt. Während andere Herausgeber der A.G.O. (Basch, Vierhaus) es vorgezogen haben, nur die nach ihrer Ansicht noch gültigen Theile derselben zum Abdruck zu bringen, giebt das vorliegende Buch den vollständigen Gesetzestext wieder, wobei jedoch die aufgehobenen Stellen mit kleineren Typen gedruckt sind. Wir halten die Begründung dieses Verfahrens durch den Verfasser für zutreffend. Abgesehen davon, daß die Kontrolle, ob eine Vorschrift nicht mehr gilt, durch dasselbe erleichtert wird, geben wir dem Verfasser auch darin Recht, daß die praktische Handhabung der einzelnen (noch gültigen) Bestimmung eine Kenntniß des ganzen Werkes, dessen Theil sie bildet,